

**Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Hebammenwissenschaft, M.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Masterstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

§ 6 Studenumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen HWM 08.1 und HWM 08.2

§ 9 Prüfungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Anlage 3: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang Hebammenwissenschaft.

§ 2 Ziel des Masterstudienganges

Der konsekutive Masterstudiengang Hebammenwissenschaft baut vertiefend und verbreiternd auf den bereits erworbenen Bachelorkompetenzen auf und wurde in Anlehnung an die entsprechende Niveaustufe sieben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK, 2017) konzipiert. Somit befähigt das Studium zur selbstständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit in hebammenwissenschaftlichen Disziplinen sowie zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikation z. B. im Rahmen eines PhD- oder Promotionsstudiums.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 90 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage SVP).

(2) Das Studium wird jährlich zum Sommersemester aufgenommen.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist das Staatsexamen nach dem Hebammengesetz in der jeweils geltenden oder in einer früheren Fassung bzw. eine in Deutschland gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Darüber hinaus ist ein Hochschulabschluss auf Bachelorniveau mit mindestens 210 ECTS-Punkten erforderlich in Hebammenwissenschaft, Hebammenkunde oder einem gleichwertigen hebammenwissenschaftlichen oder bezugswissenschaftlichen Studiengang (vgl. Anlage 2).

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können Zugang zum Masterstudiengang Hebammenwissenschaft erhalten, sofern 30 ECTS-Kreditpunkte nach Maßgabe der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien anerkannt worden sind. Hierfür sind nach einem durch die Hochschule festgelegten Verfahren, das auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird, entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der 30 ECTS-Kreditpunkte trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Regelungen des § 9 RPO gelten entsprechend, sofern in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

HWM 01: Forschungsmethoden und Wissenschaftliche Theorien I (12 CP; 8 SWS Seminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt und vertieft theoretische und forschungsmethodologische Kompetenzen unter Berücksichtigung von unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Analyseverfahren.

HWM 02: Advanced Midwifery Practice (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul führt in das Konzept „Advanced Midwifery Practice“ (AMP) im Kontext internationaler Diskurse ein und vermittelt die Relevanz theoriegeleiteter, evidenzbasierter und ethischer Dimensionen von Qualitätsstandards in der Hebammenarbeit.

HWM 03: Leadership und Management (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt sowohl die rechtlichen und ökonomischen Strukturen und Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen als auch Leadership- und Managementgrundlagen für Hebammen.

HWM 04: Women Global Health (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul stellt Frauengesundheit in den globalen Kontext und vertieft vor diesem Hintergrund Fragen der Gesundheitsversorgung.

HWM 05: Forschungsmethoden und Wissenschaftliche Theorien II (6 CP; 1 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul werden die im Modul HWM 01 erlangten Kompetenzen vertieft und um Aspekte von Mixed Methods und klinischer Forschung erweitert.

HWM 06: Advanced Midwifery Practice – Komplexe Situationen (12 CP; 8 SWS Seminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt (aufbauend auf den Inhalten von HWM02) weiterführende Aspekte zur Betreuung von Frauen durch Hebammen in der gesamten reproduktiven Lebensphase im Kontext gesellschaftlicher Wandlungsprozesse mit deutlichem Praxisbezug im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers.

HWM 07: Innovation und Implementation in klinischer und außerklinischer Praxis (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul fokussiert die Analyse bestehender Versorgungsstrukturen und die Entwicklung von Implementierungsstrategien mit Hinblick auf neue Versorgungsmodelle unter Bewertung von deren Umsetzbarkeit.

HWM 08: Wahlpflichtmodul

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

HWM 08.1: Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der Hebammenarbeit (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul adressiert Aspekte der Nachhaltigkeit und Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie Gestaltungskompetenzen für deren praktischer Umsetzung in der Hebammenarbeit.

oder

HWM 08.2: Ultraschall (6 CP; 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 3 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul beinhaltet die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen zu technischen Grundlagen, Einsatzgebieten und spezifischen Inhalten (wie spezifischen fetalen Fehlbildungen) des Ultraschalls und zielt darüber hinaus auf die kritische Auseinandersetzung mit der Integration von Ultraschalluntersuchungen in die Hebammenarbeit ab.

HWM 09: Masterseminar (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Masterseminar dient der Verstetigung der bisher vermittelten Forschungskompetenzen und fördert den Transfer des erworbenen Wissens in die Versorgungspraxis. Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von sowohl der eigenen als auch fremden Forschungsleistungen.

HWM 10: Masterthesis (24 CP; Workload: 720 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul verfassen die Studierenden eigenständig ihre Masterthesis, vertiefen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und entwickeln das wissenschaftliche Schreiben weiter. Sie stellen sich einem auf ihre Arbeit bezogenen kritischen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen einer mündlichen Prüfung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen HWM 08.1 und HWM 08.2

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
HWM 01	Klausur (90 Minuten)			2-fach
HWM 02	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			1-fach
HWM 03	Klausur (90 Minuten)			1-fach
HWM 04	Hausarbeit (6 Wo., 15-20 Seiten)			1-fach
HWM 05	Klausur (90 Minuten)		Abschluss von HWM 01	1-fach
HWM 06	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		Abschluss von HWM 02	2-fach
HWM 07	Hausarbeit (6 Wo.15-20 Seiten)			1-fach
HWM 08	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			1-fach
HWM 09	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		Studienleistung	1-fach
HWM 10	Masterarbeit (24 Wo., 60-80 Seiten) 80% der Modulnote Mündliche Prüfung (30 Minuten) 20% der Modulnote		Erreichen von min. 48 CP	4-fach

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 48 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Masterarbeit inklusive der mündlichen Prüfung fließt 4-fach in die Gesamtnote des Studiums ein.

- (2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) ab dem zweiten Fachsemester, vorzugsweise im 3. Fachsemester und nach erfolgreichem Abschluss von HWM04 „Women Global Health“, absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.
- (2) Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:
 1. Fachsemester: Sommersemester 2026
 2. Fachsemester: Wintersemester 2026/2027
 3. Fachsemester: Sommersemester 2027

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 15.12.2025 durch den Präsidenten der Hochschule Bochum:

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens
(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modulkürzel	Modultitel	PL	Sommer				Winter				Sommer			
			1. Semester				2. Semester				3. Semester			
			SWS			ECTS	SWS			ECTS	SWS			ECTS
			V/eV	FPS	S/eS		V/ eV	FPS	S/ eS		V/eV	FPS	S/ eS	
HWM01	Forschungsmethoden und wissenschaftliche Theorien I	K	0	0	8	12								
HWM02	Advanced Midwifery Practice	M	0	0	4	6								
HWM03	Leadership und Management	K	0	0	4	6								
HWM04	Women Global Health	HA	0	0	4	6								
HWM05	Forschungsmethoden und wissenschaftliche Theorien II	K					1	0	3	6				
HWM06	Advanced Midwifery Practice – Komplexe Situationen	M					0	0	8	12				
HWM07	Innovation und Implementation in klinischer und außerklinischer Praxis	HA					0	0	4	6				
HWM08.1	Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der Hebammenarbeit	M					0	0	4	6				
HWM08.2	Ultraschall	M					0	1	3	6				
HWM09	Masterseminar	M									0	0	4	6
HWM10	Masterthesis	HA, M									0	0	0	24
			10	20		30	20		30	4		30		

Abkürzungen: CP: Credit Points; HA: Hausarbeit; FPS: Fachpraktisches Seminar; K: Klausur; M: mündliche Prüfung; MA: Masterarbeit; PL: Prüfungsleistung; S/eS: Seminar/ Onlineseminar; SWS: Semesterwochenstunden; V/eV: Vorlesung/ Onlinevorlesung

Anlage 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Zu den Fachrichtungen, die mit dem oben genannten Master in Verbindung stehen, gehören sofern eine Berufszulassung zur Hebamme vorliegt, insbesondere:

Bereich Hebammenwissenschaft

Studiengang	Mindestabschluss
Angewandte Hebammenwissenschaft	Bachelor
Hebammenwissenschaft	Bachelor
Hebammenwissenschaft/ Hebammenkunde nachqualifizierend	Bachelor
Hebammenkunde	Bachelor
Hebammenwesen	Bachelor
Midwifery	Bachelor

Bereich Bezugswissenschaften

Studiengang	Mindestabschluss
Erziehungswissenschaft/ Pädagogik	Bachelor
Gesundheitswissenschaften	Bachelor
Medizin	Bachelor
Public Health	Bachelor
Psychologie	Bachelor
Soziologie/Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge	Bachelor
Soziale Arbeit	Bachelor
Rechtswissenschaften	Bachelor

Anlage 3: Kriterien für den Nachweis von 30 ECTS-Kreditpunkten für den Zugang zum Masterstudiengang Hebammenwissenschaft (M.Sc.)

Studieninteressierte, die einen akkreditierten Bachelorabschluss an einer Hochschule oder einer Berufsakademie im Umfang von mindestens 180 ECTS vorweisen können, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der im Folgenden dargestellten und nachgewiesenen Qualifikationsleistungen.

1. Einschlägige Berufserfahrung:

Mindestens 12-monatige Berufstätigkeit im Umfang von mind. 50 v. H.

= 15 ECTS Kreditpunkte

2. Zusätzliche Studienleistungen:

Nachweis zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte durch Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug in akkreditierten Hochschulstudiengängen, die außerhalb des jeweils ausgewiesenen Bachelorabschlusses erworben wurden= entsprechend der jeweils nachgewiesenen Höhe der ECTS-Kreditpunkte. Hierzu zählen Lehrveranstaltungen insbesondere folgender Themengebiete:

Akademisches Schreiben, Epidemiologie, Erziehungswissenschaften/Pädagogik, Ethik, Forschungsmethodik (quantitativ oder qualitativ), Gesundheitsökonomie, Gesundheitswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Soziale Arbeit, Medizin (Schwerpunkt Frauen- oder Kindergesundheit), Psychologie.

Fort-/Weiterbildung:

Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, die jeweils mindestens 30 Zeitstunden bzw. 40 Unterrichtseinheiten umfassen und durch überwiegend akademisch ausgebildete Dozierende erfolgte,

= jeweils 1 ECTS-Kreditpunkt.

Dabei kann für jede Fort- und Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mind. 30 Stunden fortschreitend 1 ECTS-Kreditpunkt angerechnet werden.

Anerkannt werden insbesondere absolvierte Zertifikatskurse und Fort- und Weiterbildungen zu folgenden Themen:

Praxisanleitung: 310 Stunden (entspricht 10 ECTS)

Familienhebamme (Landescurriculum NRW): 400 Stunden (entspricht 13 ECTS)

Leitung einer pflegerischen Einheit: 576 Stunden (entspricht 19 ECTS)

Besuch einer Summer School/Winter School an einer Hochschule oder Universität mit thematisch einschlägigem Bezug zur Hebammenwissenschaft

Fachpublikationen:

a) Fachpublikation mit Erst- oder Letztautor*innenschaft in einer Fachzeitschrift (nicht Peer-Review)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

b) Fachpublikation mit Erst- oder Letztautor*innenschaft in einer Fachzeitschrift (Peer-Review)

= 20 ECTS-Kreditpunkte

c) Fachpublikation ohne Erst- oder Letztautor*innenschaft in einer Fachzeitschrift (Peer-Review)

= 10 ECTS-Kreditpunkte

d) einen eigenständigen Beitrag bei einer fachbezogenen Tagung bzw. Kongress

= 10 ECTS-Kreditpunkte pro fachlichem Kongress- / Tagungsbeitrag

3. Forschungserfahrung:

- a) Mindestens 6 Monate nachgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft (oder in vergleichbarer Position) in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Kontext gesundheitsbezogener Studiengänge im Umfang von mind. 3 Stunden pro Woche (durchschnittlich)

= 5 ECTS-Kreditpunkte

- b) Mindestens 12 Monate wissenschaftliche Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in in einem Forschungs- oder Entwicklungsprojekt

- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % = 15 ECTS-Kreditpunkte
- bei einem Stellenumfang von mind. 50 % = 30 ECTS-Kreditpunkte bzw.
- bei einem Stellenumfang von mind. 25 % und mind. 24 Monate andauernder Tätigkeit = 30 ECTS-Kreditpunkte